

Änderung	Begründung
Allgemein:	
<p>Gemäß § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V können Vertragspartner¹ der Krankenkassen i. S. v. § 127 SGB V nur Leistungserbringer sein, die die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen. Die Leistungserbringer von Hilfsmitteln müssen daher zur ordnungsgemäßen, fachgerechten Ausübung ihres Berufes befähigt und räumlich sowie sachlich angemessen ausgestattet sein. Dies gilt entsprechend für Leistungserbringer von Pflegehilfsmitteln (vgl. § 78 Abs. 1 Satz 3 SGB XI).</p> <p>Der GKV-Spitzenverband gibt Empfehlungen für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V ab.</p>	<p>Das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 21. Juli 2011 – AZ: B 3 KR 14 / 10 R – in dem das Bundessozialgericht auch zu dem Anforderungsniveau an die Qualifikation der Leistungserbringer im Zusammenhang mit den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V rechtliche Klarstellungen vorgenommen hat, hat zu einer eingehenden Prüfung der Auswirkungen auf die Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V geführt. Des Weiteren wurden im Rahmen der ersten Fortschreibung die in den Empfehlungen definierten allgemeinen, organisatorischen, räumlichen und sachlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der Anregungen von Krankenkassen, Branchenvertretern und Patientenvertretungen sowie der bisherigen Erfahrungen aus den Präqualifizierungsverfahren überarbeitet und bedarfsweise Konkretisierungen zur unmissverständlichen Umsetzung der Empfehlungen ergänzt.</p>

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wird in dem gesamten Dokument auf eine Genderung verzichtet.



Änderung	Begründung
<p>In diesen Empfehlungen werden die im Gesetz allgemein beschriebenen Anforderungen an die technische und persönliche Eignung bzw. Leistungsfähigkeit der Leistungserbringer konkretisiert, d. h., es werden Eignungskriterien für einzelne Versorgungsbereiche festgelegt.</p> <p>Der GKV-Spitzenverband hat die Empfehlungen nach § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2011 neu gefasst und im April dieses Jahres mit Wirkung zum 1. Juli 2013 erstmals fortgeschrieben.</p> <p>Die Empfehlungen sollen nun erneut fortgeschrieben werden.</p>	<p>Auf Grund der Komplexität und der Vielfältigkeit der zu regelnden Anforderungen konnten im Rahmen der ersten Fortschreibung nicht alle Problemstellungen abschließend beraten und entsprechende Lösungen umgesetzt werden.</p> <p>Die aktuelle zweite Fortschreibung der Empfehlungen berücksichtigt zum einen den Bedarf nach Verlängerung des Bestandsschutzes in bestimmten Versorgungsbereichen, in denen Nachqualifizierungsmöglichkeiten für Leistungserbringer geschaffen werden sollen, die für den fachlichen Leiter geforderten beruflichen Qualifikationen bislang nicht erfüllen. Zum anderen werden auch weitere sich aufgrund der nunmehr fast dreijährigen Erfahrung mit dem Präqualifizierungsverfahren ergebende notwendige Modifizierungen bzw. Aktualisierungen vorgenommen.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass auf Grund der dynamischen Entwicklung des Hilfsmittelbereichs weitere Fortschreibungen durchgeführt werden.</p>



Änderung	Begründung
<p>Änderungen im Kriterienkatalog: Versorgungsbereiche</p>	
<p>Umgruppierung der Produktuntergruppe 05.05.01 „Hüftdysplasie-/ Luxationsbandagen“ Die Produktuntergruppe 05.05.01 „Hüftdysplasie-/ Luxationsbandagen“ wird vom Versorgungsbereich 05D „Bandagen, industriell und individuell gefertigt“ in den Versorgungsbereich 05B „Bandagen, Fertigprodukte oberhalb des Knies“ umgruppiert. Um die Änderung kenntlich zu machen, erhält der geänderte Versorgungsbereich die Bezeichnung „05B3“.</p>	<p>Alle Produktuntergruppen der Produktgruppe 05 „Bandagen“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V enthalten auch Abrechnungspositionen für Maßanfertigungen. Bei den in der Produktuntergruppe 05.05.01 gelisteten Produkten (Spreizhosen/-bandagen) erfolgen jedoch keine Maßanfertigungen. Die Umgruppierung ist daher sachgerecht.</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Versorgungsbereich 05D ist mit Inkrafttreten der zweiten Fortschreibung am 1. Januar 2014 „unbesetzt“.</p>



Änderung	Begründung
<p>Ergänzung des Versorgungsbereiches 07D „Schulung in Orientierung und Mobilität ...“ um die Produktuntergruppe 07.50.01 „Blindenlangstöcke“ Der Versorgungsbereich 07D wird um die Produktuntergruppe 07.50.01 „Blindenlangstöcke“ ergänzt. Um die Änderung kenntlich zu machen, erhält der geänderte Versorgungsbereich die Bezeichnung „07D3“.</p>	<p>Die Erstversorgung mit Blindenlangstöcken erfolgt in der Regel im Rahmen des Orientierungs- und Mobilitätstrainings. Die Ergänzung des Versorgungsbereiches 07D um diese Produktuntergruppe ist daher sachgerecht.</p>
<p>Streichung der Produktuntergruppe 20.10.01 aus dem Versorgungsbereich 20A „Lagerungsschalen für Arme ...“ Die Produktuntergruppe 20.10.01 „Lagerungsschalen für Arme“ wird in diesem Versorgungsbereich gestrichen. Um die Änderung kenntlich zu machen, erhält der geänderte Versorgungsbereich die Bezeichnung „20A3“.</p>	<p>Alle Hilfsmittel in der Produktuntergruppe 20.10.01 des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V sind in die Produktart 23.10.01.0 umgruppiert worden. In der Produktuntergruppe 20.10.01 werden auch zukünftig keine Produkte gelistet. Die Streichung dieser Produktuntergruppe im Kriterienkatalog ist daher sachgerecht.</p>
<p>Umstrukturierung der Versorgungsbereiche 23 „Orthesen“ Die Versorgungsbereiche 23A–23F werden umstrukturiert. Weiterhin werden die beruflichen Qualifikationen für die fachliche Leitung der Versorgungsbereiche 23A, 23B und 23D geändert. Um die Änderungen kenntlich zu machen, erhalten die geänderten Versorgungsbereiche die Bezeichnungen „23A3“, „23B3“, „23C3“ und „23D3“.</p>	<p>Mit der Umgruppierung wird die Komplexität der Versorgungsbereiche 23 reduziert. Die Änderungen wurden mit den betreffenden Leistungserbringerorganisationen beraten und konsentiert.</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Versorgungsbereich 23F „Orthesen, handwerklich indust-</p>



Änderung	Begründung										
	riell hergestellt ...“ ist mit Inkrafttreten der zweiten Fortschreibung am 1. Januar 2014 „unbesetzt“.										
<p>Umgruppierung von Produktuntergruppen in den Versorgungsbereichen 26A „Sitzschalen ...“ und 26B „Autokindersitze für Behinderte ...“</p> <p>Die Produktuntergruppen in den Versorgungsbereichen 26A und 26B werden wie folgt umgruppiert:</p> <table data-bbox="302 933 739 1141"> <tr> <td><u>VB 26A:</u></td> <td><u>VB 26B</u></td> </tr> <tr> <td>26.11.02 - 04</td> <td>26.11.01</td> </tr> <tr> <td></td> <td>26.11.05-06</td> </tr> <tr> <td></td> <td>26.46.01-02</td> </tr> <tr> <td></td> <td>26.99.03</td> </tr> </table> <p>Um die Änderungen kenntlich zu machen, erhalten die geänderten Versorgungsbereiche die Bezeichnung „26A3“ und „26B3“.</p>	<u>VB 26A:</u>	<u>VB 26B</u>	26.11.02 - 04	26.11.01		26.11.05-06		26.46.01-02		26.99.03	<p>Der Versorgungsbereich 26A3 enthält mit Inkrafttreten der Fortschreibung zum einen die individuell gefertigten Sitzschalen wie auch die modularen Sitzsysteme für Kinder, auch als Sitz-Orthesen bezeichnet. Die Zuordnung dieser Hilfsmittel zu bestimmten fachlichen Qualifikationen berücksichtigt hier die handwerksrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der beruflichen Qualifikationen für die fachliche Leitung. Die im Versorgungsbereich 26A3 ebenfalls gelistete Produktuntergruppe 26.11.04 enthält Hilfsmittel, die auch der Wachstumslenkung dienen. Hilfsmittel, die der Wachstumslenkung / Wachstumsbeeinflussung dienen, sind in den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V, von wenigen Ausnahmen abgesehen, systematisch der fachlichen Qualifikation des (Orthopädietechniker-)Meisters zugeordnet.</p> <p>Weiterhin gehört die Herstellung, Abgabe und Anpassung von Sitz- und Lagerungsschalen zur Ausbildung des Orthopädietechnikermeisters und nicht zu der des Orthopädietechnikers. Die nebenstehende Umgruppierung ist daher sachgerecht.</p>
<u>VB 26A:</u>	<u>VB 26B</u>										
26.11.02 - 04	26.11.01										
	26.11.05-06										
	26.46.01-02										
	26.99.03										



Änderung	Begründung
<p>Erweiterung des Versorgungsbereiches 26B „Autokindersitze für Behinderte ...“ um eine Produktuntergruppe Der Versorgungsbereich 26B wird um die Produktuntergruppe 26.99.01 „Fahrgestelle für Sitzschalen/Sitzsysteme für Innenraum und/oder Außenbereich“ ergänzt. Um die Änderung kenntlich zu machen, erhält der geänderte Versorgungsbereich die Bezeichnung „26B3“.</p>	<p>Da in der Produktuntergruppe 26.99.01 des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V Einzelprodukte gelistet sind, wird sie im Versorgungsbereich 26B3 ergänzt. Wie die Einzel-listung der Produkte im Hilfsmittelverzeichnis verdeutlicht, handelt es sich bei ihnen nicht nur um Zubehör, das unter das Basisprodukt subsumiert werden könnte. Weiterhin ist bereits die Produktuntergruppe 26.99.03 <i>Fahrgestelle mit Greifreifen</i> im Versorgungsbereich 26B im Kriterienkatalog enthalten. Die Erweiterung des Versorgungsbereiches 26B3 um die Produktuntergruppe 26.99.01 ist daher sachgerecht.</p>
<p>Zusammenlegung der Versorgungsbereiche 31A „Schuhe ...“ und 31B „Schuhzurichtungen ...“ Die Versorgungsbereiche 31A „Schuhe ...“ und 31B „Schuhzurichtungen ...“ werden zusammengelegt.</p>	<p>Die in den Versorgungsbereichen 31A und 31B enthaltenen Produktuntergruppen sind identisch. Lediglich die Beschreibung der jeweiligen Versorgungsbereiche differiert. Eine Zusammenlegung dieser Versorgungsbereiche ist daher sachgerecht. Die Produktuntergruppe 31.03.04 „Orthopädische Schuhzurichtungen am konfektionierten Schuh“ ist mit Inkrafttreten der Fortschreibung in den Versorgungsbereichen 31A und 31E enthalten. Orthopädienschuhmacher, Orthopädietechniker(-meister) und Schuhmacher mit einer Ausnahmegewilligung nach § 8</p>



Änderung	Begründung
	<p>Handwerksordnung für orthopädische Zurichtungen am konfektionierten Schuh können sich für den Versorgungsbereich 31E präqualifizieren lassen. Sie sind daher durch die Zusammenlegung der Versorgungsbereiche nicht benachteiligt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Der VB 31B ist mit Inkrafttreten der Fortschreibung am 1. Januar 2014 „unbesetzt“.</p>
<p>Änderung der Beschreibung des Versorgungsbereiches 31D „Schuhe, Schutzschuhe und Diabetesfußbettungen...“ Der Begriff „Schuhe“ wird in der Beschreibung gelöscht, da in diesem Versorgungsbereich lediglich konfektionierte Schutzschuhe für Diabetiker (31.03.08) enthalten sind. Der Begriff Schuhe führt zur Verwirrung, da orthopädische Maßschuhe nur im Versorgungsbereich 31A enthalten sind.</p>	<p>Die Bezeichnung des Versorgungsbereiches 31A wird wie folgt ergänzt: „Orthopädische Maßschuhe“, „Schuhe, industriell hergestellt“, „konfektionierte Schutzschuhe für Diabetiker“.</p> <p>Die Bezeichnung des Versorgungsbereiches 31D wird wie folgt ergänzt: „Konfektionierte Schutzschuhe für Diabetiker“.</p> <p>Es handelt sich lediglich um redaktionelle Änderungen, die der begrifflichen Klarstellung dienen.</p>



Änderung	Begründung
Änderungen im Kriterienkatalog: Anforderungen an den fachlichen Leiter	
Streichung der Möglichkeit der Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Qualifikation (GQ) für die Meisterqualifikation Die Möglichkeit der Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Qualifikation für alle Versorgungsbereiche, die handwerksrechtlich eine Meisterqualifikation für die fachliche Leitung erfordern, wird gestrichen.	In den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V vom 16. April 2013 wurde ausdrücklich klargestellt, dass Ausnahmegewilligungen und Ausübungsberechtigungen im Sinne der §§ 8 ff HwO nicht als gleichwertige Qualifikationen anzusehen sind, sondern durch sie die geforderte berufliche Qualifikation unmittelbar erfüllt wird. Da die Möglichkeit der Anerkennung anderweitiger Qualifikationen in diesen Fällen in der Handwerksordnung berufsrechtlich abschließend geregelt ist, wird die im Kriterienkatalog bislang bei allen Versorgungsbereichen aufgeführte Möglichkeit der Anerkennung der Gleichwertigkeit einer anderweitigen Qualifikation bei Versorgungsbereichen, die handwerksrechtlich eine Meisterqualifikation erfordern, zur Vermeidung von Missverständnissen gestrichen.



Änderung	Begründung
<p>Ergänzung der beruflichen Qualifikationen um „Technische Orthopädie B.Eng.“ Im Glossar zu den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V wird klargestellt, dass die Qualifikation „Technische Orthopädie B.Eng.“ den beruflichen Qualifikationen „Orthopädietechniker“ und „Orthopädienschuhmacher“ entspricht.</p>	<p>Studierende des Studiengangs „Technische Orthopädie B.Eng.“ verfügen entweder bereits zu Beginn des Studiums über die berufliche Qualifikation „Orthopädietechniker“ oder „Orthopädienschuhmacher“ oder sie absolvieren eine dieser beiden Ausbildungen im Rahmen des dualen Studiengangs. Die Klarstellung ist daher sachgerecht.</p>
<p>Ergänzung der beruflichen Qualifikationen für die fachliche Leitung des Versorgungsbereiches 05C „Bandagen, Fertigprodukte (Versorgungen oberhalb des Knies)“ Der Versorgungsbereich 05C wird um die beruflichen Qualifikationen „Kaufmann im Einzelhandel... (FS)“ und „Apotheker (APO)“ ergänzt.</p>	<p>Die nebenstehende Erweiterung der beruflichen Qualifikationen für die fachliche Leitung dieses Versorgungsbereiches kann erfolgen, da es sich hier um Produkte handelt, bei denen lediglich Umfangsmaße abgenommen werden und danach die Größenauswahl erfolgt. Eine evtl. notwendige Maßanfertigung erfolgt durch den jeweiligen Hersteller und nicht durch den Leistungserbringer. Die Ergänzung der beruflichen Qualifikationen für die fachliche Leitung des Versorgungsbereiches 5C um die Qualifikationen „Kaufmann im Einzelhandel ... (FS)“ und „Apotheker (APO)“ ist sachgerecht.</p>



Änderung	Begründung
<p>Ergänzung der beruflichen Qualifikationen für die fachliche Leitung des Versorgungsbereiches 07A „Blindenlangstöcke“ Die beruflichen Qualifikationen für die fachliche Leitung im Versorgungsbereich 07A werden wie folgt ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Kauffrau/-mann Einzelhandel ... (FS)“ • Apotheker/in (APO) • Ergotherapeut/in (ET) • Physiotherapeut/in (PT) 	<p>Während Erstversorgungen mit Blindenlangstöcken in der Regel im Rahmen des Orientierungs- und Mobilitätstrainings erfolgen, finden Folgeversorgungen regelmäßig im Sanitäts-haus statt. Für diese Folgeversorgungen sind die nebenstehenden beruflichen Qualifikationen als fachliche Leitung geeignet. Die Ergänzung ist daher sachgerecht.</p>
<p>Ergänzung der Eignung von Physiotherapeuten und medizinischen Fachangestellten als fachliche Leitung für die Versorgungsbereiche 17A und 17B „Medizinische Kompressionsstrümpfe“ Die berufliche Voraussetzung wird bei den o.a. Qualifikationen für die Versorgungsbereiche 17A und 17B um die fünfjährige, einschlägige Berufspraxis im einschlägigen Fachhandel ergänzt.</p>	<p>Die Versorgungsbereiche 17A und 17B umfassen auch lymphologische Versorgungen. Fehlversorgungen können hier zu ernstzunehmenden Komplikationen bzw. Folgeschäden führen. Die AWMF-Leitlinie verweist explizit auf den „Leitfaden zur Messtechnik bei Patienten mit Lymphödem“ und den damit verbundenen Zertifikatslehrgang. Weiterhin benötigen Physiotherapeuten, die eine manuelle Lymphdrainage bei Lymphödem-Patienten durchführen, eine vierwöchige Zusatzausbildung, um diese mit den Krankenkassen abrechnen zu können.</p>



Änderung	Begründung
	<p>Die Ergänzung der beruflichen Qualifikationen „Physiotherapeut (PT)“ und „medizinische Fachangestellte (MFA)“ um eine fünfjährige einschlägige Berufspraxis im einschlägigen Fachhandel ist daher sachgerecht.</p>
<p>Aufnahme der beruflichen Qualifikation „Podologe“ für die fachliche Leitung des VB 17A „Medizinische Kompressionsstrümpfe“ Podologen mit fünfjähriger einschlägiger Berufspraxis im einschlägigen Fachhandel können als fachliche Leitung für den Versorgungsbereich 17A benannt werden.</p>	<p>Aus Gründen der Gleichbehandlung und weil es sich hier durchaus um eine gleichwertige Ausbildung hinsichtlich der anatomischen und medizinischen Kenntnisse im Bereich Blut- und Lymphgefäße handelt, wird die berufliche Qualifikation Podologe wie die der Ergo- und Physiotherapeuten behandelt. Podologen müssen daher ebenfalls eine fünfjährige einschlägige Berufspraxis im einschlägigen Fachhandel nachweisen, um als fachliche Leitung für den Versorgungsbereich 17A „Medizinische Kompressionsstrümpfe“ benannt werden zu können.</p>



Änderung	Begründung
<p>Änderung der Anforderungen an den fachlichen Leiter in den Versorgungsbereichen 23 „Orthesen“</p> <p>Die beruflichen Qualifikationen für die fachliche Leitung der Versorgungsbereiche 23A, 23B und 23D werden in den umstrukturierten Versorgungsbereichen 23A–23F wie folgt geändert:</p> <p><u>23A:</u> Ergänzung um „Orthopädieschuhmachermeister (OTSM)“ und „Orthopädieschuhmacher (OTS)“ Die berufliche Qualifikation „Gesundheits- und Krankenpfleger/in ... (GKA)“ wird gestrichen.</p> <p><u>23B:</u> Ergänzung um „Orthopädietechniker ... (OT)“, „Orthobionik (OB)“, „Orthopädieschuhmacher (OTS)“, „Kaufmann im Einzelhandel ... (FS)“, „Apotheker (APO)“</p> <p><u>23D:</u> Ergänzung um „Orthopädietechniker ... (OT)“</p>	<p>Die Änderungen wurden mit den betreffenden Leistungserbringerorganisationen beraten und konsentiert.</p> <p>Eine Eignung der beruflichen Qualifikationen „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in ... (GKA)“ als fachliche Leitung für den Versorgungsbereich ist nicht gegeben. In den entsprechenden Ausbildungsverordnungen ist eine Hilfsmittelversorgung mit Orthesen nicht enthalten. Daher wird diese berufliche Qualifikation „GKA“ gestrichen.</p> <p>Bereits in der Vergangenheit haben etliche Orthopädieschuhmacher-Betriebe Versicherte mit konfektionierten Orthesen oberhalb des Knies zu Lasten der GKV versorgt. Weiterhin wird zurzeit das Berufsbild / die Ausbildungsverordnung für den Orthopädieschuhmacher überarbeitet. Diese soll zukünftig auch die Versorgung mit konfektionierten Orthesen oberhalb des Knies enthalten.</p> <p>Daher können die Orthopädieschuhmacher und -meister im Rahmen der Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Qualifikation mit der Qualifikation „ohne einschlägige Berufsausbildung mit mindestens fünfjähriger einschlägiger Berufspraxis</p>



Änderung	Begründung
	<p>im Fachhandel (FS)“ als fachliche Leitung anerkannt werden. Voraussetzung hier ist der Nachweis der einschlägigen Berufspraxis für die in dem Versorgungsbereich aufgeführten Hilfsmittel. Diese von den Festlegungen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Qualifikation abweichende Regelung wird in den Empfehlungen erläutert.</p> <p><u>Hinweis:</u> Nach Verabschiedung des neuen Berufsbildes für den Orthopädieschuhmacher / -meister, erfolgt seitens des GKV-Spitzenverbandes eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Eignungskriterien.</p>



Änderung	Begründung
<p>Ergänzung der beruflichen Qualifikationen für die fachliche Leitung des VB 31C „Schuhe ...“ um diverse Berufsbilder Der Versorgungsbereich 31C wird um folgende beruflichen Qualifikationen ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Orthopädietechniker /-in, Bandagist/in (OT) • Orthopädieschuhmacher/-in (OST) 	<p>Der VB 31C enthält neben Stabilisationsschuhen, Verbandsschuhen, Fußteil-Entlastungsschuhen auch Korrektursicherungsschuhe. Bei einigen dieser Produkte müssen ggf. bei einer Versorgung Änderungen vorgenommen werden (z.B. Ausschneidungen bei Verbandschuhen, Anpassung von Schuhschaftstabilisierungselementen mit einem Heißluftgerät ...). Es handelt sich hier um Anpassungen, aber nicht um handwerkliche, individuelle Anfertigungen.</p> <p>Die Ergänzung der beruflichen Qualifikationen der fachlichen Leitung um „Orthopädietechniker ...(OT)“ und „Orthopädieschuhmacher (OTS)“ ist daher sachgerecht.</p>



Änderung	Begründung
Änderungen im Kriterienkatalog: Organisatorischen Voraussetzungen	
<p>Ergänzung der Anforderung „Med.-tech. Notdienst mit täglich 24 Std. persönlicher Verfügbarkeit von qualifizierten Personal ...“ Die o.a. Anforderung wird ergänzt um die telefonische Erreichbarkeit und die Angabe von Servicetelefonnummer(n).</p>	<p>Für den Nachweis des Notdienstes mit telefonischer Erreichbarkeit wird eine schriftliche Selbstverpflichtung mit Angabe der Servicetelefonnummer(n) gefordert. Beim Notdienst mit täglich 24-stündiger persönlicher Verfügbarkeit wird nur eine Selbstverpflichtung gefordert. Da die Kontaktaufnahme hier auch regelmäßig telefonisch erfolgt, ist die Ergänzung der Anforderung um die telefonische Erreichbarkeit und die Angabe von Servicetelefonnummern(n) sachgerecht.</p>
<p>Ergänzung der organisatorischen Anforderungen in den Versorgungsbereichen 26A „Sitzschalen ...“ und 26B „Autokindersitze für Behinderte ...“ Die organisatorischen Anforderungen für die Versorgungsbereiche 26A und 26B werden um „Sicherstellung der sachgerechten Durchführung von Instandhaltungen und Reparaturen“ ergänzt.</p>	<p>Es handelt sich konfektionierte Produkte bzw. modulare Systeme, die zum Teil auch im Wiedereinsatzverfahren abgegeben werden. Daher ist die Ergänzung der organisatorischen Anforderung um die „Sicherstellung der sachgerechten Durchführung von Instandhaltungen und Reparaturen“ sachgerecht.</p>



Änderung	Begründung
<p>Änderungen im Kriterienkatalog: Räumliche Voraussetzungen</p>	
<p>Streichung einer räumlichen Anforderung im Versorgungsbereich 25E „Vergrößernde Sehhilfen, Leseständer“ Die räumliche Anforderung „Für wieder einsetzbare Produkte räumlich getrennte Lagerfläche für hygienisch bereits aufbereitete und nicht aufbereitete Produkte“ wird im Versorgungsbereich 25E gestrichen.</p>	<p>Die Standards für die Aufnahme der Hilfsmittel der Produktuntergruppen 25.21.80–84, sowie der Produktart 02.04.07.3 „Leseständer“ in das Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V enthalten keine Regelungen für den Wiedereinsatz. Die Bereitstellung getrennter Lagerflächen für hygienisch aufbereitete und kontaminierte Hilfsmittel erübrigt sich damit. Die Streichung der räumlichen Anforderung „Für wieder einsetzbare Produkte räumlich getrennte Lagerfläche für hygienisch bereits aufbereitete und nicht aufbereitete Produkte“ im Versorgungsbereich 25E ist daher sachgerecht.</p>



Änderung	Begründung
<p>Änderungen im Kriterienkatalog: Ausstattungsvoraussetzungen</p>	
<p>Präzisierung der sachlichen Anforderungen „Schleifmaschine“ und „Bohrmaschine“ Die sachlichen Anforderungen „Schleifmaschine“ und „Bohrmaschine“ werden durch die Anmerkung „stationäres oder mobiles System“ ergänzt.</p>	<p>Mobile und stationäre Systeme bei Schleifmaschinen sowie Bohrmaschinen sind unterschiedlich funktional und damit unterschiedlich einsetzbar. Mit der Präzisierung der Anforderungen an Schleifmaschine und Bohrmaschine wird klargestellt, dass es in der Entscheidung des Leistungserbringers liegt, ob mobile und/oder stationäre Systeme vorgehalten werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Das Glossar zu den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V enthält eine Erläuterung der Begriffe „stationär“ und „mobil“.</p>



Änderung	Begründung
<p>Streichung der sachlichen Anforderung „Gipsbecken“ Die sachliche Anforderung „Gipsbecken“ wird im Kriterienkatalog vollständig gestrichen.</p>	<p>Die sachliche Anforderung Gipsbecken wird vollständig gestrichen, da hier nicht das Gipsabscheidebecken gemeint ist. Ein Gipsbecken ist zur Versorgung nicht mehr notwendig.</p>
<p>Streichung einer sachlichen Anforderung im Versorgungsbereich 20C „Beinlagerungshilfen“ Im Versorgungsbereich 20C „Beinlagerungshilfen“ wird die sachliche Anforderung „Werkbank mit Werkzeugausstattung“ gestrichen.</p>	<p>Bei den im Versorgungsbereich 20C „Beinlagerungshilfen“ subsumierten Hilfsmitteln handelt sich um konfektionierte Produkte, bei denen keine Anpassungen mehr erfolgen. Die Streichung der sachlichen Anforderung „Werkbank mit Werkzeug“ ist daher sachgerecht.</p>
<p>Streichung einer sachlichen Anforderung im Versorgungsbereich 20D „Therapieliegen bei Mukoviszidose“ Im Versorgungsbereich 20D „Therapieliegen bei Mukoviszidose“ werden die sachlichen Anforderungen „Bohrmaschine“ und „Schleifmaschine“ gestrichen.</p>	<p>Bei den im Versorgungsbereich 20D „Therapieliegen bei Mukoviszidose“ subsumierten Hilfsmitteln handelt sich um konfektionierte Produkte, bei denen keine Anpassungen mehr erfolgen. Die Streichung der sachlichen Anforderungen „Bohrmaschine“ und „Schleifmaschine“ ist daher sachgerecht.</p>



Änderung	Begründung
<p>Streichung von sachlichen Anforderungen im Versorgungsbereich VB 26B „Autokindersitze für Behinderte ...“ Im Versorgungsbereich 26B werden folgende sachliche Anforderungen gestrichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schleifmaschine • Fräse • Gipsbecken • Sattler- / Reparaturenähmaschine • Zuschneide- und Arbeitstisch (nicht BIV-OT) • Wärmeofen oder Wärmeplatte, Heißluftgeräte ... • Gießharz- oder Laminat- oder Klebstoff-Arbeitsplatz 	<p>Da es sich bei den im Versorgungsbereich 26B „Autokindersitze für Behinderte ...“ subsumierten Hilfsmitteln um konfektionierte Produkte handelt, die nicht individuell angepasst werden, sind lediglich folgende sachliche Anforderungen zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bohrmaschine • Werkbank mit Werkzeugausstattung • Tischnähmaschine <p>Die Streichung der nebenstehenden sachlichen Anforderungen ist sachgerecht.</p>



Änderung	Begründung
<p>Änderungen in den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V (Text):</p>	
<p>Konkretisierung der Anforderungen an die Eignungsprüfung von Heilmittelerbringern in der Hilfsmittelversorgung In den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V wird klargestellt, dass Heilmittelerbringer (z.B. Ergo- und Physiotherapeuten, Podologen) als Hilfsmittelversorger sowohl die Anforderungen gemäß der Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V wie auch der Zulassungsempfehlungen nach § 124 Abs. 4 SGB V i. d. F. vom 01.03.2012 erfüllen müssen.</p>	<p>Die Zulassungsempfehlungen nach § 124 Abs. 4 SGB V i. d. F. vom 01.03.2012 für Heilmittelerbringer sehen z.B. eine Trennung zwischen den Räumlichkeiten zur Heilmittelerbringung und gewerblichen Tätigkeiten vor. Mit der Konkretisierung wird sichergestellt, dass bei einer Eignungsprüfung bzw. Präqualifizierung gemäß der Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V sowohl die Anforderungen der Zulassungsempfehlungen für Heilmittelerbringer wie auch die für Hilfsmittelversorger erfüllt werden.</p>



Änderung	Begründung
<p>Verlängerung des Bestandsschutzes für den Versorgungsbereich 06A „Bestrahlungsgeräte“ Der Bestandsschutz für den o.a. Versorgungsbereich wird um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.</p>	<p>Die Leistungserbringerverbände erarbeiten ein Prüfungskonzept für die Nachqualifizierung beruflicher Qualifikationen für die fachliche Leitung. Um das Prüfungskonzept erarbeiten und etablieren zu können, ist eine Verlängerung des Bestandsschutzes um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 sachgerecht.</p>
<p>Verlängerung des Bestandsschutzes für die Versorgungsbereiche 07B „elektronische Blindenleitgeräte“ und 07C „Blindenhilfsmittel“ Der Bestandsschutz für die beiden o.a. Versorgungsbereiche wird um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.</p>	<p>Für die Versorgung der Versicherten mit den in den Versorgungsbereichen 07B und 07C enthaltenen Hilfsmittel sind neben technischen Kenntnissen insbesondere Erfahrung in der Beratung, Abgabe und Anpassung notwendig. Ein eigenes Berufsbild zur Versorgung mit Blindenhilfsmitteln existiert nicht. Hier sollen daher noch weitere berufliche Qualifikationen für die fachliche Leitung definiert werden. Die Verlängerung des Bestandsschutzes um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 ist sachgerecht.</p>



Änderung	Begründung
<p>Verlängerung des Bestandsschutzes für die Versorgungsbereiche 11A und 11B „Hilfsmittel gegen Dekubitus ...“ Der Bestandsschutz für die o.a. Versorgungsbereiche wird um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.</p>	<p>Es liegt ein Prüfungskonzept für die Nachqualifizierung beruflicher Qualifikationen für die fachliche Leitung vor. Um dieses Prüfungskonzept etablieren zu können, ist eine Verlängerung des Bestandsschutzes um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 sachgerecht.</p>
<p>Verlängerung des Bestandsschutzes für die Versorgungsbereiche 12A „Hilfsmittel bei Tracheostoma“ und 27A „Sprechhilfen“ Der Bestandsschutz für die o.a. Versorgungsbereiche wird um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.</p>	<p>Die Leistungserbringerverbände erarbeiten ein Prüfungskonzept zur Nachqualifizierung beruflicher Qualifikationen für die fachliche Leitung für die angeführten Versorgungsbereiche. Um das Prüfungskonzept erarbeiten und etablieren zu können, ist eine Verlängerung des Bestandsschutzes um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 sachgerecht.</p>



Änderung	Begründung
<p>Verlängerung des Bestandsschutzes für die Versorgungsbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> • 14A „Modulare respiratorische Systeme ...“ • 14B „Konfektionierte Masken ...“ • 14C „Individuell angefertigte Masken ...“ • 14E „Abklopf- und Vibrationsgeräte ...“ • 14F „Sauerstofftherapiegeräte“ • 14G „Beatmungsgeräte ...“ <p>Der Bestandsschutz für die o.a. Versorgungsbereiche wird um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.</p>	<p>Es liegt ein Prüfungskonzept zur Nachqualifizierung beruflicher Qualifikationen für die fachliche Leitung der angeführten Versorgungsbereiche vor.</p> <p>Um dieses Prüfungskonzept etablieren zu können, ist eine Verlängerung des Bestandsschutzes um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 sachgerecht.</p>
<p>Verlängerung des Bestandsschutzes für den Versorgungsbereich 16A „Kommunikationshilfen“</p> <p>Der Bestandsschutz für den o.a. Versorgungsbereich wird um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.</p>	<p>Für den Versorgungsbereich 16A „Kommunikationshilfen“ wurden noch keine Eignungskriterien definiert. Die Verlängerung des Bestandsschutzes um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 ist daher sachgerecht.</p>



Änderung	Begründung
<p>Verlängerung des Bestandsschutzes für den Versorgungsbereich 17C „Hilfsmittel zur Narbenkompression“ Der Bestandsschutz für den o.a. Versorgungsbereich wird um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.</p>	<p>Die Versorgung schwer brandverletzter Patienten erfolgt regelmäßig mit maßgefertigter Narbenkompressionskleidung, die beim Hersteller, nicht beim Leistungserbringer gefertigt wird. Trotzdem sind besondere Fachkenntnisse, die z.B. Orthopädiemechaniker in ihrer Ausbildung erwerben, für die Versorgung unabdingbar. Dazu gehören das Maßnahmen, die Auswahl des Materials und auch die Durchführung von Änderungen an der vorgefertigten Narbenkompressionskleidung. Häufig machen Brandverletzungen auch den Einsatz von Druckpolstern / Silikonpelotten notwendig. Die korrekte Positionierung dieser Polster bedarf ebenfalls spezifischer Fachkenntnisse.</p> <p>Der GKV-Spitzenverband prüft, ob eine Nachqualifizierung definierter beruflicher Qualifikationen möglich ist. Die Leistungserbringerverbände haben die Vorlage eines entsprechenden Prüfkonzeptes zugesagt.</p> <p>Der GKV-Spitzenverband verlängert hier im Rahmen einer Ausnahmeregelung den Bestandsschutz um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015.</p>



Änderung	Begründung
<p>Verlängerung des Bestandsschutzes für folgende Versorgungsbereiche im Bereich der Rehathechnik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10B „Gehwagen, Gehübungsgeräte ...“ • 18A „Kranken-/Behindertenfahrzeuge ...“ • 19A „Krankenpflegeartikel (Behindertengerechte Betten) ...“ • 22B „Lifter und Zubehör zu Liftern ...“ • 28A „Stehhilfen“ • 32A „Therapeutische Bewegungsgeräte“ • 32B „CPM-Motorbewegungsschienen“ <p>Der Bestandsschutz für die o.a. Versorgungsbereiche wird um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.</p>	<p>Die Leistungserbringerverbände erarbeiten Prüfungskonzepte für die Nachqualifizierung beruflicher Qualifikationen für die fachliche Leitung der aufgeführten Versorgungsbereiche. Um die Prüfungskonzepte erarbeiten und etablieren zu können, ist eine Verlängerung des Bestandsschutzes um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 für die nebenstehenden Versorgungsbereiche sachgerecht.</p>
<p>Verlängerung des Bestandsschutzes für den Versorgungsbereich 24E „Augenprothesen aus Kunststoff“</p> <p>Der Bestandsschutz für den o.a. Versorgungsbereich wird um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.</p>	<p>Es liegt ein Prüfungskonzept für die Nachqualifizierung beruflicher Qualifikationen für die fachliche Leitung vor. Um das Prüfungskonzept etablieren zu können, ist eine Verlängerung des Bestandsschutzes um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 sachgerecht.</p>



Änderung	Begründung
<p>Modifizierung der Anforderung „Sicherstellung, dass die bzw. eine fachliche Leitung während der üblichen Betriebszeiten erreichbar ist“</p> <p>In den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V wird klargestellt, dass mit Vorlage der Eintragung in die Handwerksrolle der Nachweis über die Sicherstellung der Erreichbarkeit der fachlichen Leitung im Rahmen der üblichen Betriebszeit erbracht ist.</p>	<p>Im Rahmen der Eintragung in die Handwerksrolle nach § 7 Handwerksordnung wird von den zuständigen Handwerkskammern die ständige Meisterpräsenz, beispielsweise über die Betriebsleitererklärung, geprüft. Die Klarstellung ist daher sachgerecht.</p>
<p>Ergänzung der Empfehlungen um Ausführungen zur sachlichen und räumlichen Ausstattung der Zentralwerkstatt und Filiale(n)</p> <p>Die Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V werden ergänzt um Aussagen zu den Anforderungen, wenn ein Unternehmen über eine Zentralwerkstatt und Filiale(n) verfügt. Die Einzelheiten sind in einem Anhang zu den Empfehlungen dargestellt.</p>	<p>Da etliche Leistungserbringer im Bereich der Orthopädietechnik und / oder Orthopädieschuhtechnik über eine betriebliche Zentralwerkstatt mit angeschlossene(n) Filiale(n) verfügen, werden die Empfehlungen um Ausführungen zu den sachlichen und räumlichen Anforderungen der Zentralwerkstatt/Filialen ergänzt. Weiterhin wird in den Empfehlungen klargestellt, dass auch bei der Konstellation Zentralwerkstatt und Filiale(n) für diese alle weiteren Anforderungen (berufsrechtliche, allgemeine, organisatorische) vollständig erfüllt werden müssen.</p>

